

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sonderfahrten des Verein Sächsischer Eisenbahnfreunde e.V. (VSE)**

## **1. Leistung**

Der VSE veranstaltet Fahrten mit zumeist historischen Eisenbahn- und Straßenfahrzeugen. Soweit er Leistungen (auch Nebenleistungen) Dritter vermittelt, gelten deren Geschäftsbedingungen.

Bei diesen Fahrten handelt es sich nicht um touristische Veranstaltungen, sondern um Studienfahrten.

## **2. Abschluss eines Reisevertrages**

Mit Versenden der Fahrkarte ab Ausgabeort oder Aushändigung der Fahrkarte ist die Anmeldung des Kunden angenommen. Der Vertrag kommt mit abweichendem Inhalt zustande, wenn der Kunde sich damit einverstanden erklärt; dies kann auch durch die Bezahlung konkludent angezeigt werden.

Lehnt der Kunde einen Vertrag mit abweichendem Inhalt ab, hat er unverzüglich die Fahrkarte zurückzusenden.

## **3. Fahrpreis**

3.1 Kinder im Alter bis 5 Jahre werden kostenlos befördert, wenn kein eigener Sitzplatz beansprucht wird.

3.2 Für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahre wird eine Ermäßigung entsprechend der Fahrtausschreibung gewährt. Eine ermäßigte Fahrkarte erhalten VSE-Mitglieder (bei Vorlage des Ausweises) entsprechend § 5 Abs. 2 der Satzung des VSE.

3.3 Alle anderen Personen zahlen den vollen Fahrpreis.

3.4 Es können Krankenfahrstühle und Kinderwagen in begrenzter Anzahl befördert werden; eine Voranmeldung ist deshalb unbedingt erforderlich. Fahrräder werden befördert, wenn es die Besetzung des Zuges gestattet. In Zweifelsfällen entscheidet der Fahrtleiter vor Ort.

## **4. Mindestteilnehmerzahl**

Sofern bei einzelnen Fahrten nichts anderes angegeben ist, werden sie nur durchgeführt, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von 75 % der Gesamtsitzplatzkapazität erreicht ist.

## **5. Leistungs- und Preisänderung**

5.1 Der VSE behält sich ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben vorzunehmen, über die der Kunde vor Versand der Fahrkarte informiert wird.

5.2 Änderungen und Abweichungen (auch im Ablauf) von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom VSE nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind gestattet, soweit Änderungen und Abweichungen nicht erheblich und für den Kunden zumutbar sind.

## **6. Rücktritt durch den Kunden**

Der Kunde kann vor Fahrtantritt vom abgeschlossenen Vertrag zurücktreten oder seine Anmeldung

widerrufen. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der VSE hat bei Rücktritt Anspruch auf angemessene Entschädigung. Diese beträgt je Person:

- ab 25. Tag bis 16. Tag vor Fahrtantritt: 50 %
  - ab 15. Tag bis 1. Tag vor Fahrtantritt: 75 %
  - am Fahrttag: 100 %
- des Reisepreises.

## **7. Rücktritt, Änderungen durch den VSE**

Der VSE behält sich vor, Fahrten kurzfristig abzusagen, falls dies aus Gründen erforderlich ist, die der VSE oder auch die durch ihn vermittelten Leistungsträger nicht beeinflussen können. Dabei wird der evtl. bereits entrichtete Fahrpreis dem Kunden auf ein von ihm benanntes Konto zurückerstattet. Dem VSE bleibt das Recht vorbehalten, beim Vorliegen besonderer Gründe eine Reise sowie einzelne Programmpunkte zu verändern. Dies kann die Reiseroute ebenso betreffen wie den Einsatz von Lokomotiven und Wagen. Derartige Abweichungen begründen für den Fahrgast keinerlei Ersatzansprüche.

Eine Abweichung vom geplanten Fahrzeugeinsatz berechtigt den Fahrgast insbesondere nicht zum Rücktritt von der Fahrt oder zur Minderung des Reisepreises.

## **8. Gewährleistung und Haftung**

8.1 Der VSE haftet im Rahmen der gesetzlich geltenden Gewährleistung dafür, dass seine Leistung nicht mit Fehlern behaftet ist. Etwaige Beanstandungen sind unverzüglich vor Ort dem Zugbegleitpersonal vorzutragen.

8.2 Die Haftung des VSE ist für Schäden, die nicht Körperschäden sind, insgesamt auf die Höhe des zweifachen Fahrpreises beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

8.3 Gelten für eine von einem Dritten zu erbringende Leistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Schadenersatzanspruch nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der VSE gegenüber dem Kunden hierauf berufen.

8.4 Historische Fahrzeuge sind bauartbedingt zum größten Teil mehr schmutzbehaftet (z.B. Öl, Fette, Ruß usw.) als moderne. Dampflokomotiven beziehen ihre Kräfte aus Feuer, Kohle und Wasser. Es kann deshalb zu Verschmutzungen an Körper und Sachen von Fahrgästen sowie in der Nähe befindlichen Personen kommen. Für diese Verschmutzungen wird keine Haftung übernommen.

8.5 Die Teilnahme an Fotohalten auf freier Strecke erfolgt freiwillig und auf eigene Gefahr. Der Teilnehmer hat hierbei die veränderten Gegebenheiten und die entsprechenden Hinweise des Zugpersonals zu beachten. Schäden, die sich der Kunde während der Teilnahme an Fotohalten auf der freien Strecke zuzieht, sind von jeglicher Haftung ausgeschlossen.

8.6. Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Fahrzeuge und Betriebsanlagen so zu verhalten, wie es Ordnung und Sicherheit des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet. Den Anweisungen der Zugbegleiter ist zu folgen.

Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

Die Türen während der Fahrt und außerhalb von Bahnhöfen eigenmächtig zu öffnen, Gegenstände aus den Wagen zu werfen oder hinausragen zu lassen, während der Fahrt auf- oder abzuspringen. Die Beaufsichtigung der Kinder obliegt ihren Begleitern.

Personen, die gegen diese Pflichten verstoßen, können von der Fahrt ausgeschlossen werden. In diesem Falle bestehen keine Schadenersatzansprüche.

## **9. Fremdleistungen**

Der VSE ist für Handlungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen unentgeltlich vermittelt werden (z. B.: Ausflüge, Sonderveranstaltungen) und die in der Beschreibung oder sonst ausdrücklich bezeichnet sind, nicht verantwortlich.

## **10. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften**

Der Kunde ist für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich.

## **11. Fundsachen**

Von Fahrtteilnehmern im Sonderzug gefundene Sachen können beim Zugbegleitpersonal abgegeben werden. Ein Anspruch auf Finderlohn kann nicht geltend gemacht werden. Fahrtteilnehmer, die im Sonderzug Sachen verloren haben, wenden sich bitte umgehend an das Zugbegleitpersonal oder das Eisenbahnmuseum Schwarzenberg. Gefundene Sachen werden dem Eigentümer, soweit bekannt, zurückgegeben bzw. zum Selbstkostenpreis nachgesandt. Für den Zustand von Fundsachen wird keine Haftung übernommen. In seinen Sonderzügen gefundene Sachen lagert der VSE maximal einen Monat.

## **12. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand des VSE ist Schwarzenberg.